

Satzung
der Rotwildjägervereinigung Taunus
(Hegegemeinschaft für das Rotwildgebiet Taunus)
(Stand: 18.04.2015)

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Die Hegegemeinschaft für das Rotwildgebiet Taunus im Sinne von § 10a, Abs. 1, BfG und § 9 Hessisches Jagdgesetz führt den Namen „Rotwildjägervereinigung Taunus“ (im nachfolgenden RJV-Ts. genannt). Der Verein soll eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Die RJV-Ts. hat ihren Sitz in Neu-Anspach.

§ 2

Gebiet

Das Gebiet, auf das sich Aufgaben und Zweck (§ 3) der RJV-Ts. erstrecken, umfasst alle Jagdbezirke in dem von der Oberen Jagdbehörde abgegrenzten Rotwildgebiet Taunus. Das Gebiet wird untergliedert in die Rotwildbezirke Hochtaunus, Mitteltaunus, Osttaunus. Diese Aufteilung des Rotwildgebietes entspricht der Untergliederung der RJV-Ts. in die gleichnamigen Rotwildringe Hochtaunus, Mitteltaunus, Osttaunus (s. § 10).

§ 3

Zweck

(1) Ziel und Aufgaben der RJV-Ts. und ihrer Untergliederungen (= Rotwildringe gem. § 10) sind der Aufbau und die Erhaltung gesunder, altersklassenmäßig – nach wildbiologischen Erkenntnissen – ausgewogener, dem Lebensraum zahlenmäßig angepasster und möglichst gleichmäßig in dem Lebensraum verbreiteter Rotwildbestände durch Hege, waidmännische Bejagung und Maßnahmen zur Pflege und Verbesserung des Lebensraumes (= Biotophege) im Rahmen des Jagd-, Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Hege ist so durchzuführen, dass sie mit den Erfordernissen von Land- und Forstwirtschaft zu vereinbaren ist (§ 1 BfG).

(2) Die RJV-Ts. übernimmt für das Rotwildgebiet Taunus sämtliche durch Gesetze, Verordnungen und einschlägige Verwaltungsvorschriften den Hegegemeinschaften für Rotwild übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere die Aufgaben nach § 2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung.

Die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch Mitwirkung bei

- der Erfassung des Gebietes der Hegegemeinschaft als Lebensraum des Rotwildes und Dokumentation der Daten einschließlich der kartenmäßigen Darstellung;
- der Erstellung und Aktualisierung forstlicher Gutachten über die Waldschadenssituation, insbesondere Schälschadenssituation, und bei der Feststellung von Schadensschwerpunkten;
- der Planung und Durchführung eines Gesamtkonzeptes der Lebensraumverbesserung (z.B. Äsungsflächen, Fütterungen, Ruhezone, Besucherlenkung);
- der Durchführung und Gestaltung von Hegeschauen

- Förderung und Durchführung von Maßnahmen des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes
- Förderung der Jugendarbeit und Weiterbildung der Jägerschaft.

(3) Die RJV-Ts. übernimmt die Aufgaben einer Hegegemeinschaft für das Muffelwildvorkommen innerhalb des Rotwildgebietes Taunus.

(4) Weiterhin können im vorstehenden Sinne auch Maßnahmen zur Hege und Bewirtschaftung des Schwarzwildes ergriffen werden.

(5) Die RJV-Ts. kann korporatives Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V. und anderen, die Aufgaben und den Zweck der RJV-Ts. fördernde und unterstützende, Vereinigungen werden.

(6) Die Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Schweißhundestationen, die den Mitgliedern der Hegegemeinschaft zur Verfügung stehen, gehören ebenfalls zu den besonderen Aufgaben der RJV-Ts.

(7) Die Ziele der RJV-Ts. sind durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

(8) Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben, die Kosten verursachen, können nicht gegen den Willen derjenigen, welche die Kosten zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.

(9) Der Verein kann Beiträge erheben.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Die RJV-Ts. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck und Aufgaben der RJV-Ts. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) **Ordentliche Mitglieder** können die Jagdausübungsberechtigten und Inhaber des Jagdrechts der zur Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke werden.

Im Einzelnen sind dies kraft Gesetzes (§ 9 HJG)

1. die Pächter und Mitpächter gemeinschaftlicher Jagdbezirke, nichtstaatlicher Eigenjagdbezirke und verpachteter staatlicher Jagdbezirke oder deren bevollmächtigte Vertreter,
2. die Inhaber der nichtstaatlichen Eigenjagdbezirke, soweit sie Jagdausübungsberechtigte sind, oder deren bevollmächtigte Vertreter,

3. die Jagdleiter der staatlichen Verwaltungsjagdbezirke (soweit ihre Bezirke im Gebiet der Hegegemeinschaft liegen) oder ihre bevollmächtigten Vertreter,
4. die Eigentümer von Eigenjagdbezirken oder ihre bevollmächtigten Vertreter und
5. die Jagdgenossenschaften, vertreten durch deren Vorstand oder deren bevollmächtigte Vertreter.

(2) Die Sachkundigen für das Rotwild bzw. deren Stellvertreter können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden, soweit sie nicht schon unter die Voraussetzungen des Absatzes 1 fallen.

(3) Vorstandsmitglieder, die aus dem Kreis außerordentlicher Mitglieder gewählt werden, werden mit ihrer Wahl zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) **Außerordentliche Mitglieder** können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die zur Erfüllung des Zweckes der Aufgaben und Ziele der RJV-Ts. beitragen wollen. Dies können vor allen Dingen Personen sein mit Interesse hinsichtlich der Erfüllung des Zweckes und der Aufgaben der Hegegemeinschaft, also beispielsweise vor allem örtlich zuständige Revierleiter der Forstverwaltung, Jagdaufseher, angestellte Jäger, Jagdgäste sowie andere Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft beitragen können, insbesondere auch aus den Organisationen des Naturschutzes etc., sowie Freunde und Förderer.

(5) **Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die durch finanzielle oder sonstige Zuwendungen Zwecke, Aufgaben und Ziele der RJV-Ts. fördern wollen.

(6) **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um die RJV-Ts. oder das Rotwild im Taunus erworben hat.

(7) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit dem Aufnahmeantrag hat der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung der RJV-Ts. anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei außerordentlichen Mitgliedern (Abs. 4) und fördernden Mitgliedern (Abs. 5) im Falle der Ablehnung Gründe hierfür bekannt zu geben.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen der RJV-Ts. unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Änderungen hinsichtlich ihrer Funktion, Tätigkeit oder Rechtsstellung in Bezug auf ihre Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft, außerordentliche Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft, usw.).

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder durch Tod. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres (§ 12) möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen ein Widerspruchsrecht zu, das binnen eines Monats seit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand geltend zu machen ist. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(10) Mitglieder, die ihre ordentliche Mitgliedschaft infolge Verlust des Jagdrechtes, des Jagdausübungsrechtes oder ihrer Funktion verlieren, werden im gleichen Zeitpunkt außerordentliche Mitglieder gem. Abs. 4, ohne dass es eines besonderen Aufnahmeantrages bedarf.

(11) Nichtmitglieder, welche die Voraussetzungen des § 5 (1) der Satzung erfüllen, können zu Veranstaltungen der RJV-Ts. und der Rotwildringe (§ 10) durch die Jagdbehörden

eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Die Jagdbehörden sind deshalb durch die Organe der RJV-Ts. (§ 6) von entsprechenden Veranstaltungen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 6 Organe

Organe der RJV-Ts. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlungen der Rotwildringe (RWR) im RWG Taunus
4. die Vorstände der RWR im Rotwildgebiet Taunus

§ 7 Mitgliederversammlung der RJV-Ts.

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den stimmberechtigten Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, außerdem, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Beratungspunkte verlangen, einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern drei Wochen vorher (=nach Aufgabe zur Post) schriftlich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

(3) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung erstrecken sich auf die Behandlung und Beschlussfassung aller Fragen, die für die Hegegemeinschaft von Belang sind.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere auch:

1. Wahlen (bzw. Nachwahlen) zum Vorstand
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
3. Genehmigung der Jahresabschlüsse
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern für jedes Geschäftsjahr
6. Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen (§ 7 (3) Ziff. 7) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die zu beschließende Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung hinreichend präzise schriftlich erläutert worden sein. Falls Beanstandungen durch das Registergericht (e.V. Eintragung) und/oder das Finanzamt (Gemeinnützigkeit) erfolgen und eine mögliche Satzungsänderung nicht eingetragen werden sollte, kann der Vorstand entsprechende Änderungen in der Satzung vornehmen.

(5) Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 7 (3) Ziff. 6) und deren Verwendung bedürfen für ihre Wirksamkeit nur der Mehrheit der abgegebenen „Kopfstimmen“ (§ 8 (1)) derjenigen Mitglieder, welche die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge auch tatsächlich zahlen und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind.

§ 8 Stimmrecht

(1) Jedes ordentliche, außerordentliche bzw. Ehrenmitglied verfügt in der Mitgliederversammlung grundsätzlich über eine Stimme (Kopfstimme).

(2) Darüber hinaus verfügen die Jagdausübungsberechtigten (einschl. der Jagdleiter staatl. Jagdbezirke) und die Jagdrechtsinhaber (Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften) je angefangene 100 Hektar bejagbarer Fläche eines im RWG Taunus gelegenen Jagdbezirkes über jeweils eine weitere zusätzliche Stimme (Flächenstimmen). Mehrere Jagdausübungsberechtigte (Mitpächter) eines Jagdbezirkes können dieses Flächenstimmrecht nur gemeinschaftlich, einheitlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Mitpächter an der Abstimmung, so gelten insoweit die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.

(3) Fördernde Mitglieder haben nur beratende Stimme.

(4) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine andere Person, versehen mit schriftlich erteilter Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist, vertreten lassen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal dreizehn Mitgliedern. Er ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. drei Beisitzern
6. den Rotwilsachkundigen für das RWG Taunus und für die Rotwildbezirke oder deren Stellvertreter.
7. dem Obmann für Datenverarbeitung

(3) 1. Der Vorsitzende (Abs. 2.1) wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der zuvor in den drei Rotwildringen (§ 10) gewählten Ringleiter oder deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 4) gewählt.

2. Der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der nach der Wahl zu Absatz 2.1 Verbliebenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Der Schriftführer (Abs. 2.3) wird unmittelbar aus dem Kreise der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

4. Der Schatzmeister (Abs. 2.4) wird unmittelbar aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

5. Die Beisitzer (Abs. 2.5) sind die jeweils in den Rotwildringen gewählten Ringleiter und stellv. Ringleiter, soweit sie nicht zu Vorsitzenden nach Abs. 2.1 und 2.2 gewählt wurden (= „geborene Vorstandsmitglieder“).

6. Die Rotwilsachkundigen und ihre Stellvertreter (Abs. 2.6) sind „geborene Mitglieder“ des Vorstandes.

7. Der Obmann für Datenverarbeitung (Abs. 2.7) wird unmittelbar aus dem Kreise der Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Werden Nachwahlen zum Vorstand erforderlich, so erfolgen diese für die Restwahlzeit der übrigen Vorstandsmitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten die RJV-Ts. gem. § 26 BGB und zwar jeder für sich allein. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Nur im Innenverhältnis gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden die Vertretung der RJV-Ts. nur bei Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen sollen; hierbei ist der 1. stellv. Vorsitzende vor dem 2. stellv. Vorsitzenden berufen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der RJV-Ts., er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und zur Durchführung von Vorhaben kann er Arbeitsausschüsse berufen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

(7) Die Ladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(8) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist und aus dem bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis der Abstimmenden ersichtlich ist.

§ 10 Rotwildringe

(1) Wegen der flächenmäßig großen Ausdehnung des Rotwildgebietes Taunus und der großen Anzahl der zum Rotwildgebiet gehörenden Jagdbezirke ist die RJV-Ts. aus organisatorischen und praktischen Gründen in Rotwildringe untergliedert, deren räumliche Abgrenzung innerhalb des Rotwildgebietes zusammenhängende Rotwildeinstandsgebiete und aufgrund ihrer Strukturen einheitlich zu behandelnde Lebensräume berücksichtigen soll. Z. Zt. sind dies die Rotwildringe Hochtaunus, Mitteltaunus und Osttaunus. Die den Rotwildringen zugeordneten Jagdbezirke ergeben sich aus einer Liste im Anhang zu dieser Satzung, die nach jagdbehördlichen Angaben vom Vorstand der RJV-Ts. jährlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben ist.

(2) Mitglieder der Rotwildringe sind

1. die ordentlichen Mitglieder der RJV-Ts. gem. § 5 Abs. 1 u. 2, soweit sich deren Zuständigkeit auf den Bereich des Rotwildringes erstreckt,
2. die außerordentlichen Mitglieder gem. § 5 (4), deren Zuordnung im Zweifelsfall zu einem oder mehreren Rotwildringen vom Vorstand der RJV-Ts. festgelegt wird.

Außerordentliche Mitglieder gem. § 5 (4), die keinem Rotwildring zugeordnet werden sollen oder können, sind fördernde Mitglieder gem. § 5(5) und haben somit nur beratende Stimme (§ 8 Abs. 3).

(3) Organe des Rotwildrings sind die jeweilige Mitgliederversammlung der Rotwildringe und die Rotwildringvorstände. Für sie gelten einheitlich die Bestimmungen der Satzung der RJV-Ts. entsprechend, sofern im § 10 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand der Rotwildringe besteht aus maximal vier Personen: dem Rotwildringleiter, dem stellv. Rotwildringleiter, dem Schriftführer und dem Rotwildsachkundigen für den

entsprechenden Rotwildbezirk. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Befugnisse der Mitgliederversammlung erstrecken sich auf die Behandlung und Beschlussfassung aller Fragen, die für Rotwildringe von Belang sind.
Die Ringversammlungen haben insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Wahl (ggf. Neuwahl) des Ringleiters und stellv. Ringleiters und des Schriftführers;
2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;
3. Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Niederschriften

(1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind bei den Vereinsakten aufzubewahren.

(2) Aus den Niederschriften muss ersichtlich sein

- Ort und Tag der Versammlung bzw. Sitzung;
- die Tagesordnung;
- die Namen der Anwesenden; ggf. ist die Anwesenheitsliste als Anlage beizufügen;
- die gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen mit den Abstimmungsergebnissen bzw. Wahlergebnissen.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 13

Auflösung der RJV-Ts.

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einem Monat (nach Aufgabe zur Post) durch Einschreiben zu laden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der RJV-Ts. an den gemeinnützigen Verein „Landesjagdverband Hessen e.V.“ mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 14
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bad Homburg.

§ 15
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung der RJV-Ts. ist am 20.08.1983 errichtet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20.03.1991, 11.05.1996, 12.06.1999, 06.04.2002, 06.05.2006, 11.10.2006, 14.05.2011 und 18.04.2015 in diese Fassung geändert worden.